

Information für Mitglieder: Merkblatt für fondsgebundene Rentenversicherung

1. Was für einen Versicherungsschutz bieten wir Ihnen?

Mit der fondsgebundenen Rentenversicherung bieten wir Ihnen Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens, auch Anlagestock genannt. Anders als in der herkömmlichen Rentenversicherung legen wir dieses Sondervermögen überwiegend in Wertpapieren an. Da die Entwicklung dieser Werte nicht vorauszusehen ist, können wir im Gegensatz zur herkömmlichen Rentenversicherung eine bestimmte Rentenhöhe nicht garantieren. Sie haben die Chance, im Falle von Kurssteigerungen der Wertpapiere eine höhere Rente zu erzielen. Sie tragen aber auch im Falle von Kursrückgängen das Risiko einer niedrigeren Rente. Ihre Beiträge werden wir bis auf Weiteres in Anteilen des Metzler PKDW International-Fonds anlegen. Eine Darstellung des Anlagespektrums und des Risikoprofils dieses Fonds liegt diesem Merkblatt bei. Ihr Arbeitgeber übernimmt für die Kapitalanlage in der fondsgebundenen Rentenversicherung eine zusätzliche Haftung. Er steht dafür ein, dass bei Ihrem tarifgemäßen Rentenbeginn im Alter 65 zumindest ein Wert in Höhe der im Rahmen des Betriebsrentengesetzes eingezahlten Beiträge als Deckungskapital der Pensionskasse zur Verfügung steht. Daher hat Ihr Arbeitgeber dieses Merkblatt sowie Anlagespektrum und Risikoprofil Ihres Fonds zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

Sie zahlen – wie in der Pensionskasse üblich – Beiträge im Rahmen tariflicher Vereinbarung, fester Arbeitgeberbeiträge oder auch Ihres Anspruchs auf Entgeltumwandlung. Die gezahlten Beiträge werden – ohne Abzug von Kostenanteilen – zum Erwerb von Anteilen im Sondervermögen verwendet. Jährlich entnehmen wir diesem Anlagestock zur Deckung der Kosten der beteiligten Banken und der Pensionskasse einen Gebührenanteil. Die Pensionskasse erhält jährlich eine Kostenpauschale in Höhe von 0,2 % des vorhandenen Fondsvermögens.

Die Kostenpauschale der Bank richtet sich nach dem Gesamtvolumen des Fonds und bewegt sich zwischen 0,25 % und 0,5 %.

Der Euro-Wert der auf Sie entfallenden Anteilseinheiten richtet sich nach der Wertentwicklung des in den Fonds angelegten Vermögens. Entsprechend den angelegten Beiträgen sowie dem Euro-Wert der Anteilseinheit am jeweiligen Anteilsanlagestichtag, entfällt auf Ihre Versicherung eine bestimmte Anzahl von Anteilseinheiten. Mit jeder Beitragszahlung erhöht sich somit die Anzahl der Ihnen gutgeschriebenen Anteilseinheiten.

Ab Vollendung des 55. Lebensjahres verwenden wir Ihre Beiträge zum Aufbau einer Altersversorgung nach den Bedingungen des Tarifs A der Pensionskasse.

3. Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

Die Versicherungsleistungen sind von dem Wert der auf Sie entfallenden Anteilseinheiten abhängig. Ab Vollendung des 55. Lebensjahres erfolgt eine Umschichtung, bei der zehn Jahre jeweils ein Zehntel der mit 55 Jahren verfügbaren Fondsanteile in den Tarif A – ohne Berufsunfähigkeitspension – unserer Pensionskasse umgeschichtet wird. In dieser Umschichtungsperiode, die bis zum Alter 65 dauert, haben Sie im Tarif E Ansprüche aus nicht umgeschichteten Anteilseinheiten und im Tarif A Ansprüche nach dessen Tarifbedingungen im Hinblick auf die Einzahlungen aus veräußerten Fondsanteilen und aus Beiträgen nach Vollendung des 55. Lebensjahres. Im Alter 65 ist dann der gesamte Wert der Anteilseinheiten zum Aufbau einer Altersrente im Tarif A genutzt worden, und Sie können Ihre lebenslange Altersrente dann im Rahmen dieses Tarifs beantragen. Weitere Ansprüche aus Tarif E haben Sie dann nicht mehr. Nähere Informationen zum Tarif A können Sie den beigelegten Allgemeinen Versicherungsbedingungen/Tarifbedingungen entnehmen.

Im Falle Ihres Todes steht Ihren Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenversorgung zu. Diese richtet sich bezüglich

Ihres Ehe- bzw. Ihres eingetragenen Lebenspartners unmittelbar nach der Höhe des Deckungskapitals/des Werts der Anteile. Diese werden für eine lebenslange Altersrente verwendet.

Falls keine Versorgung für Witwen, Witwer oder Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz entsteht, existiert eine Waisenversorgung, deren Details Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbedingungen entnehmen können.

4. Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

Das Konzept der fondsgebundenen Rentenversicherung sieht zunächst vor, dass Ihnen alle Kapitalanlageergebnisse im Fonds direkt gutgeschrieben werden. Positive Fondsergebnisse drücken sich dabei in einem Anstieg des Werts der Anteilseinheiten aus. Sofern es im Rahmen des Anlagespektrums des von Ihnen ausgewählten Fonds zu Verlusten kommt, reduziert sich der Wert der Anteilseinheiten. Überschüsse der Pensionskasse in der fondsgebundenen Rentenversicherung treten daher nur insoweit auf, als die tatsächlichen Kosten unter der Kostenpauschale liegen, die wir Ihnen einmal im Jahr in Ihren Fondsanteilen belasten. Diese Überschüsse werden zunächst in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung und der Verlustrücklage gesammelt und von Zeit zu Zeit an die Mitglieder durch Erwerb von zusätzlichen Anteilseinheiten ausgeschüttet. Es ist jedoch aufgrund der Konstruktion des Tarifs nicht mit nennenswerten Überschussanteilen zu rechnen, da Ihnen die wesentlichen Überschüsse im Kapitalanlagebereich bereits unmittelbar in den Fondsanteilen zufließen.

Nach der Umschichtung ergeben sich die Überschüsse nach den Bedingungen des Tarifs A.

5. Wie werden Sie laufend unterrichtet?

In der Ansparphase informieren wir Sie jährlich über die Höhe Ihrer individuellen Fondsanteile. In diesem Informationsschreiben erfolgt auch eine unverbindliche Berechnung Ihrer aus den Fondsanteilen resultierenden Alterspension. Eine bestimmte Rentenhöhe garantieren wir damit nicht, die ausgewiesene Höhe kann sich abhängig von der Fondsentwicklung jederzeit ändern.

In der Umschichtungsphase in den Tarif A erhalten Sie von uns zusätzlich einen jährlichen Kontoauszug. Diesem können Sie Ihre aktuelle Jahrespensionsanwartschaft entnehmen.

6. Welche steuerlichen Förderungen stehen Ihnen zur Verfügung?

Die Beiträge für die fondsgebundene Rentenversicherung können nach § 3 Nr. 63 EStG bis zu einem Höchstbetrag von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG) steuerfrei eingebracht werden (in 2021: 6.816 Euro). Beiträge bis zu 4 % der BBG (3.408 EUR) sind außerdem sozialversicherungsfrei.

Bei Nutzung der steuerlichen Vorteile des § 3 Nr. 63 EStG kommt es in der Rentenphase zu einer vollständigen Versteuerung der Ihnen ausgezahlten Renten. Daneben müssen Sie sich als gesetzlich Kranken- und Pflegeversicherter auf den Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen einrichten.

Eine andere Form der steuerlichen Förderung besteht in der Inanspruchnahme der sogenannten Riester-Förderung. Dies ist über die fondsgebundene Rentenversicherung ebenfalls möglich. Hier stehen Ihnen die Mitarbeiter der Pensionskasse gerne mit weiteren Erläuterungen zur Verfügung.

Darüber hinaus ist die Einzahlung in die fondsgebundene Rentenversicherung auch aus Eigenbeiträgen möglich. Bereits versteuerte Einzahlungen führen dabei in der Ausschüttungsphase dazu, dass die Rentenzahlungen nur in geringem Umfang mit dem sog. Ertragsanteil besteuert werden. Krankenversicherungsbeiträge fallen hier ebenfalls an, sofern Sie gesetzlich pflichtversichert sind. Die Geltendmachung der Beiträge zur fondsgebundenen Lebensversicherung als Sonderausgabenabzug ist in diesem Fall steuerrechtlich nicht möglich. Alle Angaben zur Versteuerung und zu Sozialabgaben beziehen sich auf den aktuellen Rechtsstand.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Ansprechpartner der PKDW gerne zur Verfügung. Im Übrigen können Sie weitere Informationen der Satzung und den Allgemeinen Versicherungs- und Tarifbedingungen der Pensionskasse entnehmen.

Stand: 01/2021

© Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt dieser Seiten dient ausschließlich zur Vorabinformation und darf nur für den persönlichen Gebrauch verwendet werden. Für eine vollumfängliche Information stehen die Satzung, AVB und TaB der PKDW zur Verfügung. Haftungsansprüche gegen die PKDW, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.